

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2016

Herausgegeben in Hildesheim am 26. Oktober 2016

Nr. 43

---

Inhalt	Seite
26.09.2016 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2016	756
27.09.2016 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Duingen für das Haushaltsjahr 2016	759
20.10.2016 - Satzung über die Nutzung des Volksfestplatzes der Stadt Hildesheim durch Zirkus- und Variétébetriebe	762
25.10.2016 - Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrtkostenersatz für die Verbandsgeschäftsführung und die Mitglieder der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim	765

---

### Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail-Adresse:

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartnerin:

Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21 ) 309 - 1471, E-Mail: [Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de](mailto:Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de)

Frau Hoffmann, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 - 1472, E-Mail: [Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de](mailto:Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de)

**I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 26. September 2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	16.191.500,00	354.800,00	166.400,00	16.379.900,00
ordentliche Aufwendungen	16.191.500,00	516.800,00	328.400,00	16.379.900,00
außerordentliche Erträge	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.256.100,00	334.800,00	366.400,00	15.224.500,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.366.100,00	516.800,00	348.400,00	14.534.500,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	309.700,00	192.400,00	269.700,00	232.400,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.925.800,00	277.800,00	1.741.000,00	3.462.600,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.926.100,00	0,00	695.900,00	3.230.200,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	550.000,00	63.700,00	0,00	613.700,00
<b>Nachrichtlich</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	19.491.900,00	527.200,00	1.332.000,00	18.687.100,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	19.841.900,00	858.300,00	2.089.400,00	18.610.800,00

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.926.100 € um 695.900 € vermindert und damit auf 3.230.200 € neu festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 400.000 € um 2.075.000 € erhöht und damit auf 2.475.000 € neu festgesetzt.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

### § 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird nicht geändert.

Giesen, den 26. September 2016

Der Bürgermeister

  
(Lücke)



## **Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung 2016**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 17.10.2016 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 27.10.2016 bis 04.11.2016 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Giesen,**  
**Rathausstraße 27, Kämmerei, Zimmer-Nr. 1.15**  
**31180 Giesen**

öffentlich aus.

Giesen, 24.10.2016  
Ort, Datum

**Gemeinde Giesen**  
**Der Bürgermeister**

# 1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der  
**Samtgemeinde Duingen**  
für das Haushaltsjahr  
**2016**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Duingen in der Sitzung am 27.09.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	4.939.100	135.300	20.300	5.054.100
ordentliche Aufwendungen	5.221.100	83.500	20.100	5.284.500
außerordentliche Erträge	0	4.500	0	4.500
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.672.600	69.500	20.300	4.721.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.631.100	83.500	9.500	4.705.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	165.800	1.032.300	130.000	1.068.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	601.500	1.288.000	0	1.889.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	435.700	381.200	0	816.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	303.300	20.800	0	324.100
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.274.100	1.483.000	150.300	6.606.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.535.900	1.392.300	9.500	6.918.700

## § 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 435.700 € um 381.200 € erhöht und damit auf 816.900 € neu festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage bleiben unverändert.

## § 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird nicht verändert.

Duingen, den 27.09.2016



  
.....  
(Schulz)  
Samtgemeindebürgermeister

## **Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung 2016**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Duingen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 N FAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 21.10.2016 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 27.10.2016 bis 04.11.2016

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Duingen,  
Töpferstr. 9,  
31089 Duingen,**

öffentlich aus.

Duingen, 25.10.2016  
Ort, Datum

**Samtgemeinde Duingen  
Der Samtgemeindebürgermeister**

**Satzung über die Nutzung des Volksfestplatzes der Stadt Hildesheim  
durch Zirkus- und Varietébetriebe**

vom 12.09.2016

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 12.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Hildesheim betreibt den in dieser Satzung genannten Volksfestplatz (Vor der Lademühle 15, 31137 Hildesheim) als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 4 Satz 2 NKomVG. Ein Kartenausschnitt ist beigelegt und Teil dieser Satzung.

**§ 2 Zweck der öffentlichen Einrichtung**

Der Volksfestplatz dient der Durchführung von zeitlich begrenzten kulturellen, sportlichen und wirtschaftlichen Veranstaltungen.

**§ 3 Nutzung des Platzes**

- (1) Über die Durchführung von Veranstaltungen auf dem Volksfestplatz entscheidet die Stadt Hildesheim nach vorherigem schriftlichem Antrag unter terminlicher Abstimmung der einzelnen Veranstaltungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Mit dem Veranstalter schließt die Stadt Hildesheim einen privatrechtlichen Nutzungsvertrag.

**§ 4 Besonderheiten für Zirkus- und Varietébetriebe**

- (1) Die Anzahl möglicher Gastspiele von Zirkus- und Varietébetrieben auf dem Volksfestplatz ist auf ein Gastspiel im ersten Halbjahr und ein Gastspiel im zweiten Halbjahr begrenzt. Die Auswahl zwischen den Bewerbern findet in der Regel nach dem dritten Quartal des laufenden Jahres für das Folgejahr statt. Sollte bis dahin noch keine Bewerbung eingegangen sein, kann auch eine spätere Auswahl erfolgen. Dem schriftlichen



Antrag sind das beabsichtigte Programm sowie eine Kopie des Tierbestandsbuchs beizufügen (soweit vorhanden).

(2) Die Kriterien für die Auswahl eines Bewerbers sind die Attraktivität der geplanten Veranstaltung sowie die Zuverlässigkeit des Bewerbers. Die Auswahlentscheidung bemisst sich an dem Ziel, ein vielfältiges Angebot für die Hildesheimer Einwohnerinnen und Einwohner zu schaffen.

(3) Attraktiver ist bei mehreren Bewerbern, die zunächst die Kriterien des Abs. 2 erfüllen, derjenige Bewerber, der Tiere der folgenden Arten weder mitführt noch zur Schau stellt: Affen (nicht-menschliche Primaten), Elefanten, Flusspferde, Giraffen, Großbären und Nashörner.

(4) Sollten mehrere Bewerber die Kriterien des Abs. 2 erfüllen, erhält derjenige Bewerber den Vorrang, dessen letztes Gastspiel auf dem Volksfestplatz länger zurückliegt.

(5) Bewerber, die bisher noch kein Gastspiel oder keines in den letzten zehn Jahren auf dem Volksfestplatz hatten und die Kriterien nach Abs. 2 in gleicher Weise erfüllen wie die übrigen Bewerber, erhalten gegenüber den in Abs. 4 genannten Bewerbern maximal einmal im Jahr den Vorzug.

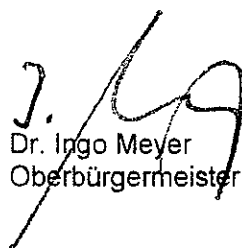
(6) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Hildesheim ein weiteres Gastspiel zulassen. Ein solcher Einzelfall kann insbesondere bei außergewöhnlichen artistischen Darbietungen vorliegen, welche zur Vielfältigkeit und zum Abwechslungsreichtum des kulturellen Angebots auf dem Volksfestplatz beitragen.

(7) Die Auswahlregelung nach § 4 gilt für Gastspiele ab dem 01.01.2018. Die bereits vorliegenden Anträge für das Jahr 2017 werden nach der bisherigen Praxis entschieden.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hildesheim, 20.10.16

  
Dr. Ingo Meyer  
Oberbürgermeister



**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag- und Fahrtkostenersatz für die Verbandsgeschäftsführung und die Mitglieder der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) i. V. m. §§ 44 und 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2012 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim in ihrer Sitzung am 25.10.2016 die folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag- und Fahrtkostenersatz für die Verbandsgeschäftsführung und die Mitglieder der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim vom 28.06.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2007, beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung erhält die folgende Bezeichnung:

Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag- und Fahrtkostenersatz für die Verbandsgeschäftsführung und die Mitglieder der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes **Hildesheim Goslar Peine**

**Artikel 2**

§ 3 erhält folgende Fassung:

**Fahrtkosten für die Mitglieder der Verbandsversammlung**

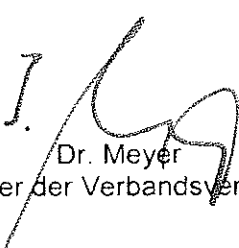
Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ein pauschales Kilometergeld in Höhe von **0,30 EURO je km**.


**Artikel 3**

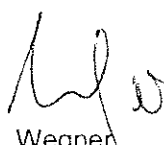
Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hildesheim, den 25.10.2016

Sparkassenzweckverband Hildesheim

  
Dr. Meyer  
Vorsitzender der Verbandsversammlung



  
Wegner  
Geschäftsführer